

Hausordnung resonanzraum St. Pauli

I. Geltungsbereich

1. Räumlich

Diese Hausordnung gilt für den resonanzraum, Bunker St. Pauli, Feldstr. 66, 20359 Hamburg.

2. Rechtlich

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind zu befolgen. Personen, die der Hausordnung nicht Folge leisten, dürfen sich in der Versammlungsstätte nicht aufhalten und können aus dem Gebäude verwiesen werden. Alle Personen haben den Anordnungen der Mitarbeiter der resonanzraum UG (RUG) und der Ensemble Resonanz gGmbH (ERG) und den Anordnungen der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

II. Besucher, Zuschauer

3. Zutritt, Aufenthalt, Außenbereiche

Der Zutritt zum Saal und zu weiteren Räumen, die für das Publikum bestimmt sind, ist nur nach Bezahlung des Eintrittsgeldes für die betreffende Veranstaltung gestattet und auf die der jeweiligen Veranstaltung zugehörigen Bereiche beschränkt. Wenn ein solches Eintrittsgeld nicht nachgewiesen werden kann (z.B. durch Stempel oder Eintrittskarte), kann der Zutritt unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche verwehrt werden. Der Zutritt zu bzw. Aufenthalt in anderen Räumen, z. B. Lagern oder Künstlergarderoben, ist nicht gestattet.

4. Garderobe

Für an der Garderobe abgegebene Kleidung, Wertgegenstände (z. B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck) oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z. B. Ausweise, Papiere, Geld, Schmuck, Kreditkarten, Mobiltelefone, Laptops) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

5. Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen

Besuchern ist das Aufzeichnen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) untersagt. Bei Fernsehübertragungen sowie der Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragter Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte der übertragenden Fernsehanstalt sowie dem Veranstalter seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung

mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens gewerblich ausgewertet werden dürfen.

6. Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführhunden untersagt.

7. Einstellen von Stühlen

Das Einstellen von Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten in den Saal über die behördlich genehmigte planmäßige Aufstellung hinaus ist grundsätzlich untersagt.

8. Schallpegel

Bei einzelnen Veranstaltungen kann aufgrund hoher Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Besucher können an der Bar einen geeigneten Gehörschutz verlangen, der gratis ausgegeben wird. Die RUG und die ERG übernehmen in diesem Zusammenhang keine Haftung für Hör- und Gesundheitsschäden.

9. Stören von Veranstaltungen, Alkoholisierung

Besucher, die nachhaltig die Veranstaltung stören oder offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind, können von den Mitarbeitern der RUG und der ERG trotz entrichtetem Eintrittsgeldes unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

10. Mobiltelefone und mitgebrachte elektronische Geräte

Mobiltelefone und mitgebrachte elektronische Geräte sind während der Veranstaltung auszuschalten.

11. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke die nicht von einem der hauseigenen Caterer (z.B. Gastronomie der resonanzraum UG) erstanden wurden, dürfen nicht mit in den Saal genommen werden.

12. Einlass für Zuspätkommende

Ein Rechtsanspruch auf Nacheinlass besteht nicht. Für Zuspätkommende ist der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich in den Pausen bzw. nur in zugewiesene Saalbereiche nach entsprechender Freigabe durch die Mitarbeiter von RUG oder ERG bzw. des Veranstalters möglich.

13. Rauchen verboten

In den Räumlichkeiten des resonanzraums ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchen auf dem Balkon ist erlaubt.

14. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind bei den Mitarbeitern von RUG und ERG oder bei dem Barpersonal abzugeben.

15. Hausverweis, Hausverbot

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder Anordnungen der Mitarbeiter der RUG oder ERG nicht Folge leisten, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Die RUG und die ERG können ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen.

16. Zutritt, Aufenthalt, Verwendung

Dem Veranstalter ist nur die Verwendung der in den Nutzungsverträgen definierten Räume gestattet. Der Veranstalter und die Mitwirkenden der Veranstaltung sind nicht zum Aufenthalt in anderen Bereichen des resonanzraums St. Pauli berechtigt.

17. Aufenthalt im resonanzraum St. Pauli

Der Veranstalter und die Mitwirkenden der Veranstaltung dürfen sich ausschließlich während des vereinbarten Zeitraums im resonanzraum St. Pauli aufhalten. Zusätzliche Besichtigungen, technische Besprechungen, Lagerung von Equipment etc. bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der RUG oder der ERG.

18. Mitarbeiter, Kundenverkehr, Lieferanten etc.

Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. des Veranstalters sind über die Zugangsmöglichkeiten und die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet für mittelbare und unmittelbare Schäden der ihm zuzurechnenden Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. in vollem Umfang.

19. Auf- und Abbauten, Schäden

a. Generell

Alle Anlieferungen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass diese unter größtmöglicher Schonung des Hauses bzw. seiner Einrichtung vonstatten gehen. Weiter sind alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Größtmögliche Schonung bedeutet beispielsweise:

- kein Außerkraftsetzen von Sicherheitseinrichtungen,
- kein Blockieren von Aufzügen mit Gegenständen,
- kein Schieben von Gegenständen ohne Rollen,
- keine Belastung der Lichttraversen über 150 kg/m Gleichlast bzw. 150 kg Einzellast,
- keine Belastung der Holzböden über 130 kg statischer Punktlast,
- kein Bekleben / Beschreiben von Wänden, Türen, etc.,
- keine Lagerung von Gegenständen auf Sesseln und Stühlen,
- kein Benutzen von Sesseln als Steighilfe.

b. Fluchtwege

Alle Fluchtwege und Fluchtausgänge sind jederzeit von Hindernissen frei zu halten. Auf- und Abbautätigkeiten dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

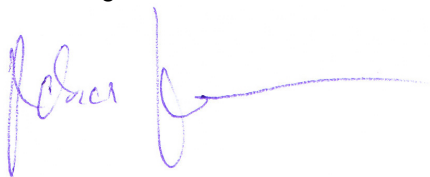
Löscheinrichtungen, Fluchtwegkennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.

- c. Lastenaufzug
Der Lastenaufzug darf erst nach entsprechender Einschulung durch einen Mitarbeiter der RUG oder ERG in Betrieb genommen werden.
- d. Eisentore
Die schwenkbaren Eisentore dürfen erst nach entsprechender Einschulung durch einen Mitarbeiter der RUG oder ERG bewegt werden.
- e. Wände, Fenster
An Wänden, Glasscheiben, Fenster- und Türrahmen dürfen keinerlei Montagen erfolgen. Zum Schutz der Wandfarben, Putz etc. ist die Verwendung von Klebestreifen, Nadeln, Schnüren oder gleichwertigen Befestigungen untersagt. Es dürfen nur freistehende Konstruktionen verwendet werden. Gleichfalls sind an Wandleuchten Befestigungen jeder Art verboten.
- f. Elektrische Anlagen
Die elektrischen Anlagen und die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur durch befugtes Personal bedient werden. Anschluss und Inbetriebnahme von hausfremden elektrischen Einrichtungen dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die RUG oder ERG erfolgen. Alle an das Netz des Resonanzraums St. Pauli anzuschließenden elektrischen Einrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- g. Licht-, Ton-, Bühnenaufbauten
Für Licht-, Ton- und höhere Bühnenaufbauten ist ein statischer Nachweis über die Stand- und Betriebssicherheit, für zusätzliche Elektroinstallationen ein separater Überprüfungsbericht zu erbringen. Die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen bei derartigen Aufbauten bleibt – allenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen – der RUG oder ERG vorbehalten.
- h. Verwendung der Last- bzw. Hängepunkte
Last- bzw. Hängepunkte dürfen nur unter Berücksichtigung der zulässigen Traglasten und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verwendet werden. Der Aufbau hat mit geschultem Personal unter Einhaltung aller Sicherheitsnormen zu erfolgen.
- i. Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten, Hilfsmitteln
Alle verwendeten bzw. eingebrachten Maschinen, Geräte, Hilfsmittel müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Inbetriebnahme und Verwendung hat ausschließlich durch geschultes Personal unter Einhaltung aller entsprechenden Sicherheitsnormen zu erfolgen.

20. Anforderung von Feuerwehr, Polizei und Rettungskräften

Die Anforderung der Feuerwehr, Polizei, von Rettungskräften oder eines diensthabenden Arztes hat über einen Mitarbeiter des Hauses zu erfolgen. Ist dies aus triftigen Gründen (insbesondere bei Gefahr im Verzug) nicht möglich, so sind die Mitarbeiter von RUG oder ERG über die erfolgte Anforderung umgehend zu informieren.

Hamburg, 01.01.2015



Tobias Rempe